

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIENREKTORATS

Organisation und Aufgabenverteilung

§ 1 Aufgaben der Studienrektorin

(1) Die Studienrektorin ist das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständige Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG.

(2) Der Studienrektorin obliegen all jene Aufgaben, die ihr durch Gesetz und die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt zugewiesen sind. Eine (keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende) Liste der durch Gesetz und Satzung [zugewiesenen Aufgaben](#) ist auf der Homepage des Studienrektorats veröffentlicht.

§ 2 Mitglieder des Studienrektorats

Das Studienrektorat besteht aus der Studienrektorin, der Vizestudienrektorin und den Mitarbeiterinnen des Büros des Studienrektorats.

§ 3 Grundsätze der Funktionsausübung

(1) Die Studienrektorin unterrichtet das Rektorat über alle Vorgänge und Maßnahmen ihres Aufgabenbereichs, die den Geschäftsbereich des Rektorats berühren. Dies gilt insbesondere für die der Studienrektorin im Zusammenhang mit der Erstellung und Änderung von Curricula zugewiesenen Aufgaben (§ 6 Abs. 6 Teil B Satzung).

(2) Die Studienrektorin und die Vizestudienrektorin unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen.

(3) Die FA für Studien- und Prüfungswesen unterstützt die Studienrektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Studienrektorin hält engen Kontakt zur Österreichischen Hochschülerschaft.

§ 4 Geschäftsverteilung

(1) Die Studienrektorin betraut die Vizestudienrektorin mit der selbstständigen Erledigung der unter Abs. 3 genannten Aufgaben. Die Verteilung der Aufgaben zwischen der Studienrektorin und der Vizestudienrektorin erfolgt nach der Zugehörigkeit der Studien und der Studien- und Wahlfachbereiche zu den Fakultäten bzw. der

School of Education (Abs. 2 und 3). Der jeweilige Aufgabenbereich umfasst die Vollziehung aller studienrechtlichen Bestimmungen gemäß Gesetz und Satzung der Universität Klagenfurt in Bezug auf diese Studien und -bereiche. Die in Abs. 4 genannten Aufgaben sind von der Studienrektorin und der Vizestudienrektorin gemeinsam zu erledigen.

(2) Die Studienrektorin ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf

- die ordentlichen und außerordentlichen Studien incl. der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften;
- die ordentlichen und außerordentlichen Studien incl. der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Technische Wissenschaften;
- das interfakultäre Bachelor- und Masterstudium Informationsmanagement.

(3) Die Vizestudienrektorin ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf

- die ordentlichen und außerordentlichen Studien incl. der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Kulturwissenschaften;
- die ordentlichen und außerordentlichen Studien incl. der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung;
- das interfakultäre Masterstudium „Medien- und Konvergenzmanagement“;
- die Studienbereiche der School of Education.

(4) Die nachfolgend genannten Angelegenheiten beraten und entscheiden die Studienrektorin und die Vizestudienrektorin gemeinsam:

- Grundsatzfragen betreffend die Aufgabenerfüllung;
- Individuelle Studien;
- Außerordentliche Studien;
- Vertiefende Lehrangebote, die keiner Fakultät bzw. keinem Universitätszentrum zugeordnet sind.

Organe und Einrichtungen mit beratender Funktion und/oder Entscheidungsbefugnis im Aufgabenbereich der Studienrektorin:

§ 5 Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

(1) Die Studienrektorin und gem. der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin ernennen die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Teil B der Satzung und beauftragen diese mit den in der Satzung vorgesehenen Aufgaben (§ 3 Abs. 3

und 5 Teil B Satzung). Die Ernennung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.

(2) In den unter § 3 Abs. 3 Z 1 - 6 Teil B Satzung der Universität genannten Angelegenheiten unterliegen die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter der Fachaufsicht und Weisungsbefugnis der Studienrektorin. Erledigungen sind mit "Für die Studienrektorin" zu fertigen. Die Studienrektorin und gem. der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin sind auch berechtigt, diese Angelegenheiten jederzeit an sich zu ziehen.

(3) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter in Grundsatzfragen insbesondere auch durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 6 Doktoratsbeiräte

(1) Die Studienrektorin und gem. der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin ernennen die Mitglieder der Doktoratsbeiräte gemäß den Bestimmungen der Satzung (§ 19 Abs. 4 Teil B Satzung).

(2) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der Doktoratsbeiräte in Grundsatzfragen insbesondere auch durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 7 Beauftragungen im Zusammenhang mit Universitätslehrgängen

(1) Die Studienrektorin und gem. der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin betrauen die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter eines Universitätslehrganges unter Beibehaltung ihrer Fachaufsicht und Weisungsbefugnis mit den in § 21 Abs. 5 Teil B der Satzung genannten Aufgaben. Schriftliche Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten sind mit „Für die Studienrektorin“ zu zeichnen. Die Betrauung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Die Studienrektorin und gem. der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 die Vizestudienrektorin betrauen das Rektorat und den Dekan bzw. die Dekanin und unter Beibehaltung ihrer Fachaufsicht und Weisungsbefugnis mit den § 21 Abs. 6 Teil B der Satzung genannten Aufgaben. Schriftliche Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten sind mit „Für die Studienrektorin“ zu zeichnen. Die Betrauung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 8 Beglaubigung von studienabschließenden Zeugnissen

Studienabschließende Zeugnisse werden mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der FA Studien- und Prüfungswesen ausgestellt und sind von der Leiterin/dem Leiter der FA Studien- und Prüfungswesen bzw. deren/dessen Stellvertre-

ter/in iSv § 4 Beglaubigungsverordnung, BGBl. II 1999/494 idF BGBl. II 151/2008, zu beglaubigen (§ 75 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

§ 9 Sitzungen des Studienrektors

(1) Die Mitglieder des Studienrektors treffen sich grundsätzlich 14-tägig zu gemeinsamer Beratung über Maßnahmen und Vorgänge ihres jeweiligen Aufgabenbereiches.

(2) Die Mitarbeiterinnen des Studienrektors erstellen eine Tagesordnung, zu der alle Mitglieder des Studienrektors Tagesordnungspunkte einbringen können.

(3) Die Sitzungen des Studienrektors sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

§ 10 Vertretung

(1) Die Vertretung der Studienrektorin im Falle ihrer Verhinderung erfolgt durch die Vizestudienrektorin.

(2) Die Vertretung der Vizestudienrektorin in den von ihr selbstständig zu erledigenden Agenden erfolgt im Falle ihrer Verhinderung durch die Studienrektorin.

§ 11 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung sowie jede Änderung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die im Mitteilungsblatt vom 2.5.2007, 15. Stück, Nr. 146, verlautbarte Geschäftsordnung außer Kraft.